



Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (MitÜbermitV) (BAV-Info Nr. 01/2012)

Als Konsequenz aus dem Dioxinskandal im Jahr 2011 wurde ein Dioxin-Frühwarnsystem für Futtermittel und Lebensmittel eingerichtet. Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer werden darin verpflichtet, die ihnen vorliegenden Untersuchungsergebnisse über Gehalte an gesundheitlich unerwünschten Stoffen in Lebens- oder Futtermitteln an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu melden. Die Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (MitÜbermitV) tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Welche Stoffe müssen gemeldet werden?

Die Mitteilungspflichten für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer gelten vorerst nur für Dioxine und dioxinähnliche Stoffe (Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane sowie dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle).

Binnen 14 Tagen, nachdem das Ergebnis feststeht, hat die Mitteilung zu erfolgen. Wenn ein für das jeweilige Lebens- oder Futtermittel gesetzlich festgesetzter Höchstgehalt überschritten worden ist, hat die Mitteilung unverzüglich zu erfolgen. Dies betrifft auch vorläufige Untersuchungsergebnisse. Aus allen übermittelten Ergebnissen soll ein gemeinsamer Datenpool angelegt werden. Das BVL wird diese Dioxin-Messdaten in einer Datenbank sammeln und alle drei Monate auswerten.

Welche Daten sind anzugeben?

Neben den Messergebnissen und den hierzu gehörenden Daten, sind u.a. folgende Angaben zu machen: Name des Unternehmers, Probennummer, Probenahmeort, Lebensmittel-Gruppe und Lebensmittel-Bezeichnung, untersuchter Bestandteil mit Fettgehalt und Trockenmasse.

Wie werden die Daten weitergeleitet?

Für die Übermittlung der Daten gemäß Anlage 4 der Verordnung wird von den Landesbehörden der Lebensmittelüberwachung ein Excel-Dokument zur Verfügung gestellt. Dieses Dokument ist zur Datenübermittlung an die zuständige Überwachungsbehörde zu verwenden. Das Ausfüllen des Excel-Dokuments zur Datenübermittlung wird in einem Informationsblatt der Behörde näher erläutert.

Die zuständige Überwachungsbehörde entfernt die Unternehmensangaben und leitet alle Untersuchungsergebnisse möglichst zusammengefasst in einem Dokument bis zum 15. Tag eines Monats für den Vormonat per Email an die Meldestelle des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (meldestelle@bvl.bund.de) in anonymisierter Form gem. § 44a Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) weiter.

Straffreiheit bei Mitteilung

Die Mitteilung eines Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers über Gehalte an Dioxin und dioxinähnlichen Stoffen darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Mitteilenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Mitteilenden verwendet werden.

Weiterführende Links:

[Link zur Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung \(MitÜbermitV\)](#)

[Link zur Übersicht der obersten Landesbehörden für die Lebensmittelüberwachung](#)

Bei offenen Fragen steht Ihnen Ihr BAV-Berater gerne zur Verfügung!

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie für externe Internetlinks. Diese Informationen stellen keinen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung.

Stand: 15.03.12